

upplagen. 8°. 4 unpag., 120, 2 unpag. S. Stockholm 1820, Nordström.

Uebersetzt von J. Aström.

Fragment af Rosamunda. 2. akten, 9. scenen. S. 648—653 von Linnaea. Månadskrift för bildade qvinnor. Utg. af Ch. Backman. 10<sup>o</sup>H. 8°. Göttingen 1832, Backman.

##### 5) Die Sühne:

Försöning. Sorgspel i en akt, öfversatt af Carl [von Feilitzen]. In No. 44—46 von Morgonen. Fol. Zus. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Spalte. Stockholm 1845.

— do. In No. 79—82 von Morgonbladet. 4°. Helsingfors 1846.

##### 6) Briny:

Zriny. Sorgspel i fem akter. Öfversättning. 8°. 2 unpag., 38 S. Stockholm 1830, Norstedt & Söner.

Uebersetzt von A. G. Westberg.

Zriny. Sorgspel i fem akter. Öfversättning. S. 3—137 von: Dramatiska och lyriska försök af Dorothea Dunkel. Första bandet, tredje häftet. 8°. Göttingen 1830, Norberg.

Zriny. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen. Zum Gebrauch für höhere Schulen. 8°. 146 S. Stockholm 1850, Marcus.

An diesen Nachtrag schließen hier noch folgende Titel deutschen Verlanges:

Kessel, C., Theodor Körner u. seine Zeit. Zur Feier d. 100. Geburtstages d. Dichters am 23. Septbr. 1851. Mit e. Weihegesang gr. 8°. 31 S. Reichenberg 1891, J. Fritsche. 40 J.

Aus dem Reiche f. das Reich! 20. Hft. (II. Bd. 8. Hft.) 8°.

Inhalt: Theodor Körner. Ein Lebensbild zu seiner 100 jähr. Geburtstagsfeier von F. v. Köppen. (23 S.) Barmen 1891, D. B. Wiemann. 30 J.

### Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die Tafeln des von Luthmer herausgegebenen Werkes: Plastische Decorationen aus dem Palais Thurn und Taxis zu Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M., Verlag von Heinrich Keller). Das Palais Thurn und Taxis, das als Residenz des Bundestages seit 1817 viel genannt ist, wurde nach dem Jahre 1724 von dem Architekten Dell'Opera erbaut. In dem vorliegenden Werke ist ein großer Teil des reizenden Schmuckes des Innern in vorzüglichem Lichtdruck von Kuhl & Co. in Frankfurt a. M. wiedergegeben.

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Die Bestimmung des § 5 des preussischen Gesetzes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger:

„Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet, so ist letzterer zur selbständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäftes mit sich bringt.“

findet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat, vom 9. Juli 1891, auf den Erwerb lediglich durch persönliche künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit ohne Zuhilfenahme von Kapitalien (beispielsweise durch die Ausübung der Schauspielkunst) Anwendung.

— In Bezug auf §. 3 Ziffer 1 des Reichs-Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879:

„Anfechtbar sind Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat.“

hat das Reichsgericht, VI. Civilsenat, durch Urteil vom 25. Juni 1891, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des II. Civilsenats ausgesprochen, daß diese Bestimmung einen Betrug, eine auf Verfürgung seiner Gläubiger gerichtete Absicht des Schuldners und ein Mitwissen des Betrugers auf Seiten des Begünstigten, mithin eine unerlaubte Handlung voraussetzt.

Gerichtsentscheidung. Grober Unfug. — Ueber das in Nr. 221 d. Bl. kurz mitgeteilte Urteil des I. Landgerichts in Leipzig berichtet die „Post“ mit ausführlicher Wiedergabe des Wortlauts der Entscheidungsgründe. Darin heißt es wie folgt:

„Bei dem groben Unfuge giebt es seit einiger Zeit in Theorie und Praxis zwei Strömungen. Die eine ist vorwiegend in der Theorie ver-

treten und geht dahin, daß als grober Unfug nur solche Handlungen gelten können, die physisch-sinnlich wahrnehmbar sind und das Publikum unmittelbar belästigen und behelligen, sei es, daß sie selbst an öffentlichen Orten vorgenommen worden sind, sei es, daß sie wenigstens ihre Wirkungen in die Öffentlichkeit erstrecken. Die andere Ansicht, die sich neuerdings besonders in der Praxis geltend gemacht hat, geht erheblich weiter und versteht unter grobem Unfuge alle Handlungen, die an sich ungebührlich sind und das Publikum als solches im Gegensatz zu einzelnen Personen gefährden oder ungebührlich belästigen.

Es versteht sich von selbst, daß die Frage, ob durch Verbreitung von Prekerzeugnissen grober Unfug verübt werden kann, verschieden zu beantworten ist, je nachdem man sich der einen oder der anderen Meinung anschließt. Hält man sich an die engere Auslegung, so leuchtet ein, daß der Inhalt des Prekerzeugnisses den Thatbestand des Delikts nicht hervorgerufen kann, und daß sich grober Unfug nur in der Weise denken läßt, daß die äußere Form der Verbreitung, die Art und Weise, wie das Prekerzeugnis verbreitet wird, eine Behelligung des Publikums enthält. Wer seine Flugblätter in aufdringlicher oder den Verkehr störender Weise auf den Straßen verbreiten läßt, macht sich eines groben Unfuges schuldig, dann kommt es aber auf den Charakter des Prekerzeugnisses überhaupt nicht an; es ist gleichgültig, ob es sich um eine politische Streitschrift oder um die Reklame eines Fabrikanten handelt.

Pflichtet man der weiteren Auslegung bei, so kann der Thatbestand des Delikts auch durch den Inhalt der Druckschrift geschaffen werden. Der Richter muß dann den Inhalt der Druckschrift unter die Lupe nehmen und groben Unfug statuieren, wenn ihm dieser Inhalt ungebührlich erscheint. Die Strafkammer ist nun nach reiflichen Erwägungen der engeren Auslegung beigetreten. Dafür spricht die Entscheidungsgeschichte des Gesetzes, wie sie insbesondere von den Schriftstellern v. Bar und Frank ausführlich dargelegt ist; dafür spricht die Zusammenstellung mit der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms; dafür sprechen endlich folgende Erwägungen: Die weitere Auslegung läuft im Grunde genommen auf die Aufhebung der Pressfreiheit hinaus; denn der Richter braucht nur von seinem subjektiven Standpunkte aus, den er ja nach seiner besten Ueberzeugung gewonnen haben wird, in dem Inhalte der Druckschrift eine Ungebührlichkeit zu finden und von dem nämlichen Standpunkte aus eine Behelligung des Publikums anzunehmen, und das fragliche Prekerzeugnis ist der Strafe verfallen. Der Richter ist dann nicht mehr Richter, sondern Censor und wird in eine Rolle gedrängt, die seiner nicht würdig ist.

Zudem ist bei der herrschenden Meinung der Satz nulla poena sine lege nicht gewahrt. Denn der Staatsbürger kann nie wissen, worin der Richter einmal eine Ungebührlichkeit findet. Der „Grobe Unfug“-Paragraph, wie ihn die herrschende Meinung handhabt, kann leicht der Totengräber eines offenen, ehrlichen, freimütigen Wortes werden.

Schließt sich nun aber der Gerichtshof der engeren Auslegung an, so mußte er auch zur Freisprechung des Angeklagten gelangen, da dafür, daß im gegebenen Falle durch die Art und Weise der Verbreitung der Flugblätter das Publikum öffentlich behelligt worden ist, ein Anhalt nicht gegeben ist. Allein auch dann, wenn man sich auf den Standpunkt der weiteren Auslegung stellt, würde der Gerichtshof noch nicht zur Verurteilung des Angeklagten gelangen können. Die herrschende Ansicht verlangt, daß das Publikum als solches gefährdet oder ungebührlich belästigt werden müsse.

Nun verkennt der Gerichtshof nicht auf der einen Seite, daß den Bestrebungen des Angeklagten in mannigfacher Beziehung ein durchaus berechtigter Kern innewohnt, auf der anderen Seite, daß er in den hier fraglichen Flugblättern an nicht wenigen Stellen über das richtige Maß hinausgegangen ist. Allein der Gerichtshof hat trotz des letzteren Umstandes nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß das Publikum in seiner Allgemeinheit durch die Flugblätter behelligt worden ist. Es ist wie mit jeder politischen oder sozialpolitischen Streitschrift; die Gegner des Angeklagten werden sich darüber ärgern, seine Anhänger werden ihm beistimmen; wollte man der weiteren Auslegung beistimmen, so dürfte schließlich keine Zeitung mehr erscheinen; der Inhalt sozialdemokratischer oder freisinniger Zeitungen wird leicht konservative Leute beunruhigen und umgekehrt.

Hierzu kommt noch ein subjektives Moment. Es gehört nach der herrschenden Meinung zum subjektiven Thatbestand des groben Unfuges, daß sich der Angeklagte dessen, daß seine Ausführungen geeignet sein müssen, das Publikum als solches zu behelligen, bewußt gewesen sein muß. Nun ist aber der Angeklagte augenscheinlich — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu erörtern — davon überzeugt, daß er im Grunde den größten Teil des deutschen Volkes auf seiner Seite hat; der Angeklagte meint, daß er das sage, was der größte Teil des Volkes denkt. Bei dieser Sachlage kann ihm nicht das Bewußtsein imputiert werden, daß der Inhalt der Flugblätter geeignet sei, das Publikum in seiner Allgemeinheit zu behelligen.“

Deutscher Schriftstellerverband. — In der vom 14. bis 17. September zu Berlin abgehaltenen Hauptversammlung des Deutschen Schriftstellerverbandes ist der von dessen Ausschuss vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht angenommen